

## **Merkblatt**

### **für einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII**

Sie möchten eine Eingliederungshilfe für Ihr Kind beantragen. Das folgende Merkblatt informiert über die Anspruchsvoraussetzungen für eine entsprechende Hilfe, sowie über das Prüf- und Bewilligungsverfahren. Außerdem finden Sie eine nach Zuständigkeit geordnete Liste mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und deren Kontaktdaten.

Der Antrag kann formlos gestellt werden.

#### **I. Voraussetzungen**

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Leistungen gemäß §35a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer **seelischen Behinderung** betroffen sind.

Als **seelisch behindert** gilt ein Kind oder Jugendlicher dann, wenn aufgrund einer erkannten seelischen Störung die Eingliederung bzw. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben mit hoher Wahrscheinlichkeit **nicht nur vorübergehend** beeinträchtigt ist. Dieses überprüft das Jugendamt durch folgende Vorgehensweise.

1. Wir benötigen eine multiaxiale Diagnostik (auf der Grundlage der ICD 10), die nicht älter als sechs Monate ist und aus der eindeutig hervorgeht, dass bei Ihrem Kind eine Abweichung von der seelischen Gesundheit vorliegt.
2. Anhand einer sozialpädagogischen Diagnostik prüfen wir, ob vor dem Hintergrund der multiaxialen Diagnostik eine Störung der Eingliederung bzw. der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben besteht oder droht und über einen längeren Zeitraum bestehen wird.

Das bedeutet, dass **das alleinige Vorliegen einer Abweichung von der seelischen Gesundheit noch nicht einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII begründet.**

#### **II. Informationen zum Datenschutz**

Im Rahmen des Antragsverfahrens benötigen wir Daten und Auskünfte von Ihnen, die wir gem. §62 Abs. 1 SGB VIII erheben. Diese Daten verbleiben ausschließlich bei uns und werden nur mit Ihrem vorherigen Einverständnis an Dritte weitergegeben. Dies auch nur dann, wenn die Weitergabe zur Erfüllung der Eingliederungsleistung erforderlich ist.

Verweigern Sie Ihrerseits die Mitwirkung bei der Erhebung dieser Daten, kann dies zu einer Ablehnung des Antrages führen.

Nicht alle Daten, die wir erheben, sind grundsätzlich zwingend zur Antragsbearbeitung erforderlich. Sie helfen uns jedoch dabei, die Situation Ihres Kindes besser zu verstehen und begünstigen somit einen positiven Verlauf der Eingliederungshilfe, da wir dadurch die Möglichkeit bekommen, Sie auch bzgl. weitergehender flankierender Hilfen beraten zu können, die die Entwicklung Ihres Kindes positiv beeinflussen. Grundsätzlich bitten wir Sie daher die Unterlagen, die wir Ihnen nach Vorlage der Diagnostik aushändigen, vollständig auszufüllen.

Sollten Sie beim Ausfüllen der von uns im Antragsverfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Fragen stoßen, die Sie nicht beantworten können oder möchten, dann lassen Sie diese bitte unbeantwortet. **Dies führt nicht automatisch zu einer Ablehnung des Antrages.** Sofern wir Ihre Angabe zwingend zur Antragbearbeitung benötigen, nehmen wir Kontakt zu Ihnen auf.

### III. Antragsverfahren

Wenn Sie einen Antrag auf eine Eingliederungshilfe stellen, benötigen wir von Ihnen verschiedene Unterlagen, um den Leistungsanspruch zu prüfen und die geeignete Eingliederungshilfe für Ihr Kind zu finden. Dabei sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Bevor wir Ihnen diese Unterlagen zur Verfügung stellen, ist es zunächst notwendig, dass Sie uns die multiaxiale Diagnostik zukommen lassen. Diese Diagnostik muss erstellt werden von einem/r

- Arzt/Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- Psychologische(r) PsychotherapeutIn

Die entsprechenden Adressen erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse. Die Kosten für die Diagnostik werden *nicht* vom Jugendamt übernommen. Es handelt sich hierbei um eine Leistung der Krankenkassen nach dem SGB V. Wir empfehlen Ihnen sich über den behandelnden Kinderarzt eine Überweisung für die Erstellung der Diagnostik zu holen, da Sie nur in diesem Fall Anspruch auf die Aushändigung der schriftlichen Stellungnahme des Arztes haben, der die Diagnostik durchführt.

Ebenso besteht die Möglichkeit, die notwendige Diagnostik für Sie kostenfrei durch die entsprechenden Fachkräfte des Instituts für Jugendhilfe, oder bei Verdacht auf LRS oder Dyskalkulie, durch den schulpsychologischen Dienst vornehmen zu lassen.

Darüber hinaus ist es notwendig, dass Sie uns eine Schweigepflichtentbindung für die Institutionen und Personen zukommen lassen, die uns dabei helfen können, genau herauszufinden, was Ihrem Kind fehlt. Einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie von uns.

Um Ihre persönliche Einschätzung differenziert einzuholen, erhalten Sie außerdem einen Elternfragebogen, den Sie bitte ausfüllen und bei uns abgeben. Ebenso ist uns die Einschätzung der Schule wichtig. Abhängig von der Form der beantragten Eingliederungshilfe benötigen wir ggfs. (sofern bereits vorhanden) Schulzeugnisse, Stellungnahmen und Berichte von bereits in Anspruch genommenen Beratungen/Therapien, sofern diese im Zusammenhang mit der Abweichung von der seelischen Gesundheit stehen.

Im Rahmen eines Hausbesuches werden wir die von Ihnen ausgefüllten Unterlagen mit Ihnen besprechen und ggfs. weitergehende Beratungsangebote machen, deren Wahrnehmung natürlich freiwillig ist.

Falls Sie Leistungen zur Teilhabe an Bildung beantragen (z.B. schulische Integrationshilfe), ist eine Hospitation im Unterricht Ihres Kindes zur Erstellung unserer sozialpädagogischen Anamnese erforderlich.

Wir werden dann auf Grundlage der vorliegenden Informationen die Anamnese darüber abschließen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilfe nach §35a SGB VIII vorliegen. Bei der Auswahl der notwendigen und geeigneten Hilfe werden die Sorgeberechtigten und das Kind einbezogen.

Nachdem über den Antrag entschieden wurde, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Das Jugendamt entscheidet über die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe. Sie haben gem. §5 SGB VIII die Möglichkeit, einen Anbieter zu benennen, der die Eingliederungshilfe erbringen soll. Bitte beachten Sie jedoch, dass wir ausschließlich Anbieter anerkennen, die ihre fachliche Qualifikation nachgewiesen haben und deren Kosten nicht erheblich vom Durchschnitt abweichen. Sollten Sie selbst keinen Anbieter benennen können oder wollen, ist es auch möglich, unsere Beratung in Anspruch zu nehmen, so dass wir einen Anbieter benennen.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Gewährung, die Leistungsverpflichtung frühestens ab Antragseingang gilt. Ihr Antrag gilt als vollständig ab dem Zeitpunkt, zu dem alle relevanten Unterlagen bei uns vorliegen.

Abschließend möchten wir Ihnen empfehlen, keine Eingliederungshilfeleistungen selbständig in Anspruch zu nehmen und erst nach Leistungsbeginn bei uns einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Der Gesetzgeber sieht unter bestimmten Voraussetzungen zwar die Möglichkeit der sogenannten Selbstbeschaffung vor, allerdings unterliegt diese Möglichkeit engen gesetzlichen Rahmenbedingungen und i.d.R. werden Anträge dieser Art durch uns abgelehnt, da die Antragsteller in vielen Fällen versäumt haben, uns als Kostenträger frühzeitig zu beteiligen.

Zu Ihrem eigenen Schutz bitten wir Sie, keinesfalls Verträge von Trägern oder Anbietern von Leistungen zur Eingliederung zu unterschreiben, ohne mit uns vorher Rücksprache genommen zu haben.

#### **IV. Grundsatz der Nachrangigkeit der Jugendhilfe (§10 SGB VIII)**

Bei Leistungen im Rahmen der Hilfen gemäß §35a SGB VIII ist durch uns insbesondere der Grundsatz der Nachrangigkeit gegenüber anderen Leistungsträgern und Hilfemaßnahmen zu prüfen. Mit anderen Worten: Jugendhilfe kann nur dann gemäß §35a SGB VIII gewährt werden, wenn unter anderem die Leistungen anderer Leistungsverantwortlicher nicht ausreichen, um die drohende seelische Behinderung zu mindern oder zu beheben. Den Leistungen der Jugendhilfe gehen in diesem Falle vor:

- Krankenkassenabrechnungsfähige Maßnahmen (z.B. Psycho-/ Verhaltens-/ Spieltherapie, psychomotorische Übungsbehandlungen, Ergotherapie zur Förderung der Koordination und Wahrnehmung, Krankengymnastik, Heilpädagogik)
- Maßnahmen der Schule (Förderunterricht): hierzu verweisen wir auf den Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (RdErl. des Kultusministeriums). Bitte stellen Sie unter Bezugnahme auf diesen Erlass in der Schule Ihres Kindes einen schriftlichen Antrag auf einen Nachteilsausgleich für Ihr Kind.  
Sollten Sie hierzu Fragen haben, setzen Sie sich bitte direkt mit der Schule Ihres Kindes in Verbindung.

Abschließend möchten wir uns bedanken, dass Sie sich die Zeit genommen haben, dieses Merkblatt zu lesen. Sollten Sie Rückfragen haben, setzen Sie sich gerne mit uns telefonisch, per E-Mail, Fax oder postalisch in Verbindung. Bitte nehmen Sie von persönlichen Kontaktaufnahmen in unserer Geschäftsstelle ohne vorherige Terminabsprache Abstand.

Im Folgenden finden Sie abschließend eine Auflistung der zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnbezirk des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen, für den die Leistung beantragt wird.

**Jugendamt der Stadt Duisburg**  
**51-33/95 Fachdienst Eingliederungshilfe**  
**Sonnenwall 73 – 75**  
**47051 Duisburg**

#### **Leitung**

Herr Schultheis

Zimmer 302

Tel. 0203 283-4654

Mobil 0163 3908799

[t.schultheis@stadt-duisburg.de](mailto:t.schultheis@stadt-duisburg.de)

**Stellvertretende Leitung**

Frau Erdem  
Zimmer 300  
Tel. 0203 283-2816  
[s.erdem@stadt-duisburg.de](mailto:s.erdem@stadt-duisburg.de)

**Verwaltung**

Frau Nowakowski  
Zimmer 303  
Tel. 0203 283-6811  
[b.nowakowski@stadt-duisburg.de](mailto:b.nowakowski@stadt-duisburg.de)

Frau Karabulut  
Zimmer 303  
Tel. 0203 283-6811  
[a.karabulut@stadt-duisburg.de](mailto:a.karabulut@stadt-duisburg.de)

Walsum (Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Wehofen, Fahrn)

Frau Schulte            0203 283-4681        [L.schulte@stadt-duisburg.de](mailto:L.schulte@stadt-duisburg.de)

Hamborn (Röttgersbach, Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn)

Herr Möller            0203 283-2231        [wilfried.moeller@stadt-duisburg.de](mailto:wilfried.moeller@stadt-duisburg.de)

Meiderich/Beeck (Bruckhausen, Beeck, Beeckerwerth, Laar, Unter-, Mittel und Obermeiderich)

Herr Hofmann        0203 283-6482        [m.hofmann@stadt-duisburg.de](mailto:m.hofmann@stadt-duisburg.de)

Homborg/Ruhrort/Baerl (Ruhrort, Alt-Homborg, Hochheide, Baerl)

Frau Blasco            0203 283-3140        [s.blasco@stadt-duisburg.de](mailto:s.blasco@stadt-duisburg.de)

Frau Auer              0203 283-3040        [b.auer@stadt-duisburg.de](mailto:b.auer@stadt-duisburg.de)

Duisburg-Mitte (Altstadt, Neuenkamp, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf Nord und Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort)

A – F:

Frau Dressler        0203 283-6805        [m.dressler@stadt-duisburg.de](mailto:m.dressler@stadt-duisburg.de)

G – KL & S – Z:

Frau Föhring        0203 283-6485        [n.foehring@stadt-duisburg.de](mailto:n.foehring@stadt-duisburg.de)

Km – R:

Frau Mölders            0203 283-6483        [c.moelders@stadt-duisburg.de](mailto:c.moelders@stadt-duisburg.de)

Rheinhausen (Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Rumeln-Kaldenhausen)

Frau Gellert            0203 283-9124        [o.gellert@stadt-duisburg.de](mailto:o.gellert@stadt-duisburg.de)

Frau Erdem            0203 283-2816        [s.erdem@stadt-duisburg.de](mailto:s.erdem@stadt-duisburg.de)

Frau Plankert           0203 283-6880        [o.plankert@stadt-duisburg.de](mailto:o.plankert@stadt-duisburg.de)

Duisburg – Süd (Bissingheim, Wedau, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Großenbaum, Rahm, Huckingen, Hüttenheim, Ungelsheim, Mündelheim)

Frau Chmiela           0203 283-6725        [a.chmiela@stadt-duisburg.de](mailto:a.chmiela@stadt-duisburg.de)

Frau Brühl            0203 283-6344        [d.bruehl@stadt-duisburg.de](mailto:d.bruehl@stadt-duisburg.de)

**Zentrale Faxnummer 0203 283-6492**

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung von zugesendeten Schriftstücken per E-Mail nur im Format PDF möglich ist. Bildformate wie .jpg, .png o.ä. können von uns nicht verarbeitet werden.

Bei der Zusendung von Schriftstücken auf dem Postweg oder per Fax, möchten wir Sie bitten, das Geschäftszeichen

51-33/95

sowie den Namen der zuständigen Fachkraft zu verwenden. Dies ermöglicht uns eine zügigere Verteilung.